

# Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB

## **Bebauungsplan „Erneuerbare Energien Solarpark Freinberg“ und Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 17**

Dem Bebauungsplan „Erneuerbare Energien Solarpark Freinberg“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 17 ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **1. Verfahrensablauf**

Am 14.03.2023 erfolgte der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Erneuerbare Energien Solarpark Freinberg“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 17. Der Aufstellungs- und Änderungsbeschluss wurde am 18.04.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.03.2023 sowie zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 14.03.2023 hat in der Zeit vom 19.04.2023 bis 22.05.2023 stattgefunden.

Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.07.2023 sowie zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 18.07.2023 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 28.07.2023 bis 04.09.2023 beteiligt. Öffentlich ausgelegt wurden der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ebenfalls in der Zeit vom 28.07.2023 bis 04.09.2023.

Am 19.09.2023 konnten der Bebauungsplan „Erneuerbare Energien Solarpark Freinberg“ in der Fassung vom 19.09.2023 als Satzung beschlossen und die Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt Nr. 17 in der Fassung vom 19.09.2023 festgestellt werden.

### **2. Ziele der Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung mehrerer Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Übergeordnetes Ziel des Bebauungsplanes ist eine der Ortschaft und der Landschaft angepasste Bauweise sowie der Schutz und weitestgehende Erhalt der naturschutzfachlichen Belange.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die Vorhabensbereiche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese sollen nun als Sondergebiet Photovoltaik „Erneuerbare Energien Solarpark Freinberg“ gemäß § 11, Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden, um die Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Die Planung mit einer Gesamtflächengröße von ca. 142.972 m<sup>2</sup> erfolgt auf den Flurstücken Nr. 703/2, 704, 708 sowie eine Teilfläche mit der Fl.-Nr. 676 der Gemarkung Steinberg.

Die Planung enthält eine Begründung mit Umweltbericht sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 02.06.2023.

### **3. Berücksichtigung von Umweltbelange**

Die Umweltbelange wurden durch die Erstellung des Umweltberichtes, innerhalb dessen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet wurden, berücksichtigt.

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf ehemals landwirtschaftlichen Flächen führt zu geringen bis mittleren baulichen Eingriffen und damit verbundenen Konfliktpunkten. Die geplante Maßnahme greift hauptsächlich in Gebiete geringerer bis mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt ein. Erhöhte Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden nicht erwartet.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nur während der kurzen Bauphase vorhanden (Lärm). Das Schutzgut Arten und Biotop wird primär ebenfalls baubedingt beeinträchtigt. Insgesamt ist die Strukturanreicherung positiv zu sehen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden. Das Schutzgut Boden wird nur kleinflächig versiegelt. Die Umwandlung des Ackers in Grünland verringert die Bodenerosion. Dies schlägt sich auch positiv auf das Schutzgut Wasser aus, welches zudem durch die Einstellung des Nährstoff- und Pestizideintrags profitiert. Auswirkungen auf Klima und Luft treten nur kleinräumig auf Ebene des Mikroklimas auf. Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaftsbild können durch eine angemessene Eingrünung entgegengewirkt werden. Bezüglich der Kultur- und Sachgüter ergibt sich lediglich die Umwandlung von Acker- und Grünland in extensiv genutztes Grünland; die Flächen bleiben der Landwirtschaft erhalten.

Die Beurteilung beruht auf der Voraussetzung, dass

- die entstehenden Eingriffe in die Natur und Landschaft ausgeglichen werden,
- die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs durchgeführt werden und
- die Festsetzungen im Hinblick auf Maß der baulichen Nutzung eingehalten werden.

Gemäß Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021) kann bei Einhaltung und Umsetzung vorgegebener Maßnahmen auf Ausgleichsflächen verzichtet werden. In diesem Fall entsteht kein Ausgleichsbedarf.

### **4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen der Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen und Empfehlungen in die Planung mit aufgenommen und der Bebauungsplan überarbeitet.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wies darauf hin, dass das Planungsgebiet im Westen teilweise an Waldflächen grenzt. Die Empfehlung einer Haftungsausschlussvereinbarung mit den betroffenen Waldbesitzern wurde als textlicher Hinweis aufgenommen.

Der Hinweis der Fachstelle „Naturschutz“ des Landratsamtes Dingolfing-Lindau auf die Verwendung eines örtlichen Naturgemisches zur Ansaat der Flächen wurde in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Die Stellungnahme eines Anwohners, der die Errichtung des Solarparks als geschäftsschädigend für seine Pferdepony bezeichnet sowie als „Schandfleck“ für das Landschaftsbild, wurde zur Kenntnis genommen. Die Bewertung des Landschaftsbilds sowie die Wahrnehmung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind subjektiver Natur. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf ein naturbelassenes, unbebautes Landschaftsbild. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt daher aus objektiver Sicht keine Konkurrenz zum Gewerbebetrieb einer Pferdepony dar. Für die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ferner in Relation zum Umland eine untergeordnete Fläche in Anspruch genommen. Es bestehen auch nach der Errichtung der Anlage noch Möglichkeiten, sich in der Natur in Freinberg aufzuhalten. Nach dem Landesentwicklungsprogramm (LEP 6.2.1) sind Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Außerdem liegen nach §2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Laut „Studie zur Ermittlung von Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Gemeinde Marklkofen“ vom 31.05.2022 sind die Flächen als geeignet angesehen. Als Abstandsfläche für Wohnbauflächen, Mischnutzung und Flächen besonderer Funktion wurden 100m festgelegt. Dieser Abstand wird bei der geplanten Photovoltaikanlage in Freinberg eingehalten. Eine aktive Zustimmung zur Planung abseits der Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegungen nach dem Baugesetzbuch war im Bauleitplanverfahren rechtlich nicht geboten. Für eine geringe Sichtbarkeit werden die Plangebiete A und B im Süden sowie das Plangebiet A im Osten mit einer zweireihigen Hecke aus Bäumen und Sträuchern angepflanzt. Die Eingriffsmaßnahmen passen sich aufgrund zahlreicher bestehender Gehölzstrukturen somit sehr gut in das Landschaftsbild ein.

Weitere Anregungen und Hinweise eingegangener Stellungnahmen wurden geprüft und ggf. ergänzt bzw. überarbeitet, führten aber zu keiner wesentlichen Änderung der Bauleitplanung.

## **5. Berücksichtigung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Im Standortkonzept zu Photovoltaikanlagen in Marklkofen wird der Geltungsbereich als geeignete Fläche für Freiflächen-PV dargestellt. Zudem werden die Flächen in der Arsenkarte mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für höhere Arsengehalte (> 20) dargestellt.

Das Flurstück mit der Nummer 673 der Gemarkung Steinberg wurde aus der ursprünglichen Planung herausgenommen, da sich die Fläche besser als Ausgleichsfläche eignet. Des Weiteren wurden Teilflächen des Flurstücks Nr. 676 aus der Planung herausgenommen, um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren.

Die vorgeschlagene Variante führt zu einer bestmöglichen Ausnutzung des Geländes im Hinblick auf Anforderungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Belange sind behandelt worden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Umweltbelange hinreichend beachtet sind.

Diese zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ist Bestandteil des Bebauungsplans „SO Erneuerbare Energien Solarpark Freinberg“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 17.

Marklkofen, den 05.10.2023



.....  
Peter Rauscher, Erster Bürgermeister